Stefan Sauer

"Göller Stephan" <Stephan.Goeller@leidersbach.de> Von:

An: <stefansauer@cablemail.de>

"Sauer Alois" <Alois. Sauer@leidersbach.de>; "Fritz Wörl" <Fritz.Woerl@web.de>; "Valentin Zehnter" <valentin.zehnter@gmx.de>; "Ulrich Stapf" <RAe.Steigerwald.stapf@t-online.de> Cc:

Gesendet: Donnerstag, 21. Juli 2011 16:39

Betreff: Gewünschte Informationen zum Thema Hochwasser

Sehr geehrter Herr Sauer,

zum Gespräch vom Dienstag, möchten wir Ihnen nachfolgend kurz das weitere Prozedere in gekürzter und vermutlich nicht abschließender Form zukommen lassen. Wir haben hier jeweils die uns bereits bekannten Probleme stichpunktartig aufgeführt.

1. Schöntalgraben:

Nachdem die Maßnahme Schöntalgraben - wie alle übrigen Maßnahmen auch - immer unter dem Finanzierungsvorbehalt zu sehen sind, wird eine der ersten Aufgaben der Gemeinde sein, zu klären, ob und ggf. wie die Finanzierung sichergestellt werden kann. Danach können die weiteren Maßnahmen in Angriff genommen werden. Im Fall Schöntalgraben könnte sich die Entwicklung wie folgt ergeben:

- a. Uns liegt der 24-seitige Planfeststellungsbeschluss seit gestern vor, der im Übrigen mit unzähligen Auflagen für vor, während und nach der Bauphase versehen ist.
- b. Nun müssen die tatsächlichen (Bau)Kosten für die Maßnahme auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses ermittelt werden.
- Im Anschluss daran kann ein Antrag auf Förderung beim WWA AB gestellt werden.
- Gleichzeitig mit dem Antrag beim WWA ist ein Antrag auf vorzeitige Baufreigabe zu stellen, damit der Umbau des Einmündungsbereiches des Schöntalgrabens in den Leidersbach angegangen werden kann. Bei einer vorher erfolgten Ausschreibung gäbe es nämlich keine Förderung mehr!
- Danach ist die Ausschreibung zu erarbeiten und auszuschreiben.
- Nach der förmlichen Vergabe können zumindest für den Einmündungsbereich die Arbeiten beginnen.
- Danach ist für die 2 Dammbauwerke ebenfalls die Ausschreibung vorzubereiten.
- Gleichzeitig müssen die letzten Grundstücksverhältnisse geklärt werden. Falls es hier zu Schwierigkeiten kommt, muss evtl. ein Enteignungsverfahren angestrebt werden.
- Nach der förmlichen Vergabe der Arbeiten, kann auch hier begonnen werden. Aus dem Planfeststellungsbeschluss lassen sich aber bereits heute schon Hürden herauslesen, die es uns nicht einfacher machen, die Sache umzusetzen. Dies sind z.B.:
 - Die Rodungsarbeiten dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Oktober ausgeführt werden.
 - Es sind etliche Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - Es muss eine ökologische Baubegleitung durch einen Sachverständigen erfolgen.
 - Aus Gründen des Landschaftsbildes dürfen für Böschungssteine zur Hangsicherung und für die Steinschüttungen im Auslauf der Querentwässerungsrinnen der neuen Wirtschaftswege, für die überströmbare Dammscharte und die geplante Furt ausschließlich Buntsandstein verwendet werden.
 - Es ist ein Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfingenieur für die Bauwerke rechnen zu lassen.
 - Vor Baubeginn ist zu pr
 üfen, ob durch eine "vollst
 ändige
 Überstr
 ömung der Dämme im Hochwasserfall" eine Reduzierung der Dammhöhe in Frage kommt. Sollte dies der Fall sein, so muss eine Tekturplanung eingereicht werden.

- Es sind für die Bauwerke sog. Stauanlagenbücher zu erstellen, in denen alle Daten, notwendigen Maßnahmen und Termine für Wartungen, etc. enthalten sind.
- Die Flächen im Einstaubereich sind zu erwerben bzw. über HQ 5 per Grunddienstbarkeit (die notariell bestellt werden muss und zu entschädigen ist) gesichert werden.
- j. Alle diese Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass niemand gegen den Planfeststellungsbeschluss Anfechtungsklage beim VG in Würzburg erhebt. Schließlich haben verschiedene Betroffene Einwendungen gegen die Planung erhoben, denen nicht stattgegeben wurde, sondern die entsprechend abgewogen und als "weniger wichtig" empfunden wurden. Sollte es zu einem Klageverfahren kommen, kann die Gemeinde während der Dauer des Verfahrens keinen Gebrauch von der Genehmigung machen, weil hier die sog. aufschiebende Wirkung während des Verfahrens eintritt (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

2. Restverfahren:

Nachdem uns in München nahegelegt wurde, für die restlichen 12 Rückhaltungen in der Fläche ein Planfeststellungsverfahren zu machen, wird die Sache nicht unbedingt einfacher. Bereits bei der Vergabe der Planungsleistungen ergeben sich die ersten Hürden. Die Entwicklung könnte sich wie folgt darstellen:

- a. Die notwendigen Planungsleistungen werden die für eine europaweite Ausschreibung erforderliche Summe von 193.000 € bei weitem übersteigen. Somit ist zunächst eine Ausschreibung für die Planungsleistungen auszuarbeiten. Hierzu braucht die Gemeinde fachliche Unterstützung, weil in der Geschichte der Gemeinde eine derartige Ausschreibung noch nie vorgenommen worden ist. Diese Hilfe kann evtl. über eine entsprechende Fachanwaltskanzlei bezogen werden.
- b. Beauftragung einer Kanzlei durch den Gemeinderat.
- c. Durchführung des europaweiten Ausschreibungsverfahrens, ggf. in mehreren Stufen.
- d. Nachdem das Auswahlverfahren herum ist, kann mit einem dann ausgewählten Ing. Büro ein Vertrag abgeschlossen werden soweit nicht ein Verfahren vor der Vergabekammer von einem Mitbewerber angestrebt wird, was bei einem so hohen Honorar nicht abwegig wäre.
- e. Dieses erarbeitet dann die einschlägigen Vorplanungen. Diese beinhalten u.a.:
 - Eine Baugrunduntersuchung für die 12 geplanten Standorte (einschließlich der Prüfung im Rahmen der Kampfmittelräumung).
 - Eine spezielle artenrechtliche Prüfung.
 - Eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.
- f. Gleichzeitig sind die Eigentümer der benötigen Flächen anzuschreiben, ob sie ihre Flächen für den geplanten Hochwasserschutz zur Verfügung stellen.
- g. Durchführung der ersten Eigentümergespräche.
- h. Erstellung der Unterlagen für die Planfeststellung der 12 Rückhaltungen durch das Ing. Büro
- i. Behandlungen der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren im Gemeinderat.
- j. Einreichung des Planfeststellungsverfahrens.
- k. Öffentliche Auslegung der Unterlagen nach öffentlicher Bekanntmachung.
- I. Zeitraum, in denen Einwendungen gegen die Planungen vorgebracht werden können.
- m. Sammeln, listen und bewerten der Einwendungen.
- n. Anberaumung eines Erörterungstermins durch das für das Planfeststellungsverfahren zuständige LRA MIL.
- Abwägungsprozess des LRA MIL, bei dem alle Eingaben gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Für das Verfahren im Schöntalgraben dauerte dies etwa 2 bis 3 Monate. Hier ist also – je nach Masse und Begründetheit der Einwendungen – ein recht langer Zeitraum einzukalkulieren.

- p. Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses.
- q. Durchführungsphase (wie Schöntalgraben nur mal 12)

3. Rechenbauwerke:

- Die Gemeinde lässt derzeit vom Ing. Büro Björnsen eine Ergänzung zur Studie erarbeiten, die die Grundlage für den Recheneinbau in den Gräben darstellen soll.
- b. Gleichzeitig haben wir beim Ministerium in München um die vordringliche Freigabe für den Bau gebeten, da üblicherweise dies nur dann möglich ist, wenn ein Planfeststellungsverfahren gelaufen ist, ein Antrag auf Zuwendung sowie gleichzeitig ein Antrag auf vorzeitige Baufreigabe gestellt ist. Die Förderung sollte so zumindest die uns vermittelte Auffassung 65 % betragen. Ein Auszahlung würde wohl erst mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme erfolgen und die Gemeinde müsste hier in die Vorfinanzierung eintreten. Eine Antwort haben wir hierzu leider noch nicht erhalten.

4. Schadenssummen:

- Für das Hochwasser aus dem Jahr 2008 wurden die gemeindlichen Schäden erfasst. Hier sind etwa 30.000 € Schaden entstanden.
- Für das Hochwasser aus dem Jahr 2009 liegt leider keine Zusammenstellung vor. Diese müsste ggf. angefertigt werden.
- c. Für das Hochwasser aus dem Jahr 2011 können wir noch keine abschließende Mitteilung machen. Im Einzelnen kann folgendes festgehalten werden:
 - Die bei uns gemeldeten Privatschäden belaufen sich derzeit auf rd. 1,4 Mio. Euro.
 Nachdem die Anmeldefrist bis zum 2. September verlängert wurde, ist es nur eine vorläufige Summe.
 - Die gemeindlichen Schäden können wir derzeit ebenfalls nur schätzen, da noch lange nicht alle Rechnungen eingegangen sind. Die Straßenschäden belaufen sich sicherlich auf 240.000 bis 250.000 Euro, ohne Marienplatz. Des Weiteren liegen die Kosten für Sicherungsmaßnahmen, Feldwege, Bacharbeiten, Aufräum- und Beseitigungsarbeiten bereits weit über 100.000 Euro. Alleine die von der Gemeinde aus der Sammelstelle hinter der Mehrzweckhalle übernommen Müllkosten belaufen sich auf etwa 10.000 Euro. Es lässt sich erkennen, dass das Schadenspotential etwa zwischen 400.000 und 500.000 Euro liegen wird.

Ich hoffe, mit den vorstehenden Zeilen die von Ihnen gestellten Fragen beantwortet zu haben. Sollten Sie weiter Fragen oder Wünsche haben, so stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Ich befinde mich in der kommenden Woche in Urlaub und bin deshalb erst wieder am 1. August persönlich zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Stephan Göller

Gemeinde Leidersbach Hauptstraße 123 63849 Leidersbach

Tel.: 06028/9741-32